

An die
 Stadt Petershagen
 - Hauptverwaltung -
 Sicherheit und Ordnung
 Bahnhofstraße 63
 32469 Petershagen



Antrag auf verkehrsregelnde Massnahmen

(§ 29 Abs. 2 / § 45 Abs. 3 StVO)

***Erläuterungen:** _____

Antragsteller

Name, Vorname bzw. Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins Vertretungsbevollmächtigte(r)	
PLZ, Wohnort	
Straße, Hausnummer	
Fon	
Handy/Mobil	
Mail	
Fax	

Verantwortliche Person des Veranstalters

Name, Vorname	
PLZ, Wohnort	
Straße, Hausnummer	
Fon	
Handy/Mobil	
Mail	
Fax:	

Angaben zur beantragten Straßensperrung / Umleitung

1. Sperrung

Grund der Sperrung			
Zu sperrende Straße			
Sperrabschnitt	Haus Nr.	<i>bis</i> Haus Nr.	
Zeitpunkt – Tag	<input type="checkbox"/> Am	<input type="checkbox"/> Vom	bis
Zeitpunkt Uhrzeit	<input type="checkbox"/> Von	bis	Uhr

2. Sperrung

Grund der Sperrung			
Zu sperrende Straße			
Sperrabschnitt	Haus Nr.	<i>bis</i> Haus Nr.	
Zeitpunkt – Tag	<input type="checkbox"/> Am	<input type="checkbox"/> Vom	bis
Zeitpunkt Uhrzeit	<input type="checkbox"/> Von	bis	Uhr

3. Sperrung

Grund der Sperrung			
Zu sperrende Straße			
Sperrabschnitt	Haus Nr.	<i>bis</i> Haus Nr.	
Zeitpunkt – Tag	<input type="checkbox"/> Am	<input type="checkbox"/> Vom	bis
Zeitpunkt Uhrzeit	<input type="checkbox"/> Von	bis	Uhr

Hiermit bestätige ich, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20-23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzusichern sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Bas. 2 PflVG). Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z.B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

Unterschrift (Antragsteller), Datum

Datenschutzhinweis: Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung benötigt. Ihre Erhebung erfolgt gemäß § 13 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzgesetzen so wie den §§ 60 b, 64 - 71b der GewO.

Anlagen

- Nachweis über Veranstalterhaftpflichtversicherung
(ggf. Pferdehalterhaftpflicht etc.)
- Lageplan
- Streckenskizze, betroffene Straßen sind namentlich zu benennen
- Beschilderungsplan

Erläuterungen

Wenn Sie eine Veranstaltung auf einer öffentlichen Straße durchführen wollen, benötigen Sie dafür eine spezielle Erlaubnis. Die Erlaubnis wird z.B. benötigt für motorsportliche Veranstaltungen mit Krafträdern, Rennen mit Kraftfahrzeugen, Rallye-Sonderprüfungen, Oldtimer-Veranstaltungen, aber auch für Radrennen, Triathlonveranstaltungen, Volksradfahren, Fußmärsche, Staffelläufe, Volkswanderungen, Umzüge, Straßenfeste, Traditionsveranstaltungen, Märkte etc.

Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung:

- Die Durchführung der Veranstaltung auf öffentlichen Straßen lässt sich mit dem „allgemeinen Verkehr“ vereinbaren.
- Die Strecken sind geeignet und es werden ausreichende Sicherungsmaßnahmen getroffen.
- Die Veranstaltung wird von einem zuverlässigen Veranstalter organisiert und verantwortlich durchgeführt.
- Es besteht ein ausreichender Versicherungsschutz.
- Das Erholungs- und Ruhebedürfnis der Bevölkerung ist angemessen zu berücksichtigen.
- Andere betroffene Behörden dürfen keine Bedenken haben.

Hinweis:

Die Durchführung einer größeren Veranstaltung im öffentlichen Straßenraum bedarf sorgfältiger Planung und Durchführung, beispielsweise durch Sicherheits- und Verkehrslenkungsmaßnahmen. Es wird daher empfohlen, die Details, welche je nach Veranstaltungstyp stark differieren können, mit der Ordnungsbehörde der Stadt Petershagen persönlich zu besprechen.

Wenn Sie öffentliche Verkehrsflächen anderweitig als über das normale Maß hinaus nutzen wollen, kann dies auch eine erlaubnispflichtige **Sondernutzung** nach dem Nordrheinwestfälischen Straßengesetz darstellen. Hierfür können ggf. zusätzliche Gebühren gegenüber dem Straßenbaulastträger anfallen.

Sondernutzung:

Durch die erlaubte Sondernutzung stellen Sie den Träger der Straßenbaulast (Bund, das Land und die Stadt Petershagen) und alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen den Ersatzansprüchen frei, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmenden oder Dritten erhoben werden könnten. Sie haben ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmenden durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen, einschließlich der Verkehrszeichen und -Einrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Haftung des Veranstalters/ der Veranstalterin unberührt.

Sofern die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 18 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) darstellt, haben Sie als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde übernehmen im Übrigen keinerlei Gewähr dafür, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, sind Sie u.U. dazu verpflichtet diese zu erstatten.

Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen, sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz sollten Sie sich informieren Sie sich bitte vor Durchführung der Veranstaltung. Bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen handelt es sich lediglich um Mindestversicherungssummen. Eine Bestätigung zu dem von der Stadt Petershagen verlangten Versicherungsschutz ist von Ihnen zur Verfügung zu stellen. Ohne eine solche Bestätigung kann die Erlaubnis grundsätzlich nicht erteilt werden.

Kontaktdaten:

Karsten Wiegmann

Hauptverwaltung
Sicherheit und Ordnung
Lahde, Zimmer 5

Telefon 05702 822 – 219
Telefax 05702 822 – 298

k.wiegmann@petershagen.de

Verwaltungsgebäude

Bahnhofstraße 63
32469 Petershagen-Lahde

Telefon 05702 8220
info@petershagen.de
www.petershagen.de

Sprechzeiten

Mo – Fr 08.30 – 12.30 Uhr

Mo + Do 14.00 – 17.30 Uhr